



Teilnahmeordnung für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Beckum

April 2018

§ 1

Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS)

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (nicht jedoch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) für ihre Schülerinnen und Schüler Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich an allen Unterrichtstagen – unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten – in der Regel **von spätestens 08:00 bis 16:00 Uhr, mindestens bis 15:00 Uhr**. Einzelheiten werden für jede Schule gesondert in der Vereinbarung mit dem Kooperationspartner geregelt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Ferienbetreuung. In den Weihnachtsferien und für 3 Wochen in den Sommerferien findet keine Betreuung statt.

Die Betreuung in der übrigen Zeit der Sommerferien richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten und wird mit dem Kooperationspartner abgestimmt.

Aus organisatorischen Gründen kann das Ferienangebot schulübergreifend erfolgen.

- (4) Das Mütterzentrum Beckum e. V. ist der durchführende Träger der Betreuungsangebote im Rahmen „Offene Ganztagschule“ für die Martinschule, Sonnenschule, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und die Roncallischule.

Für die Paul-Gerhardt-Schule ist der Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde e. V. der durchführende Träger.

- (5) Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich an der jeweiligen Grundschule.

§ 2

Aufnahme/Teilnahmepflicht

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote mit benachbarten Schulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist für die Dauer des jeweiligen Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sofern zum jeweiligen Schuljahresende – mit einer Frist von 6 Wochen – keine schriftliche Kündigung ausgesprochen wird, gilt die Anmeldung bis zur Beendigung der Grundschulzeit.
- (3) Das Angebot der Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Nach der Aufnahme besteht grundsätzlich die Pflicht, an jedem Schultag mindestens bis 15:00 Uhr an der Betreuung teilzunehmen.

Über Ausnahmen, zum Beispiel für die Teilnahme an Angeboten von Sportvereinen, Musikunterricht oder familiären Ereignissen, entscheidet im Einzelfall die Schulleitung. Freistellungswünsche sind von den Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Veranstaltungen möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Eltern informieren die OGS-Teamleitung über die Freistellung. In den Ferien und an sogenannten Brückentagen besteht keine Teilnahmepflicht.

§ 3

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige schriftliche Abmeldung während des Schuljahres ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a. Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
 - b. Schulwechsel während des Schuljahres,
 - c. pädagogische Gründe, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Im Übrigen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat neu besetzt werden kann.

- (2) Eine Schülerin/Ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Betreuung im Einzelfall und auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit der/dem/den Erziehungsberechtigten durch diese(n) nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
 - d. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - e. die/der Erziehungsberechtigte(n) mit der Zahlung des Elternbeitrages ganz oder teilweise in Verzug ist/sind,
 - f. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig sind.

§ 4

Erkrankungen

Ansteckend erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen die außerschulischen Betreuungsangebote der OGS nicht besuchen.

Tritt die Krankheit während der Betreuungszeit auf und ist hierdurch eine Beeinträchtigung des Betriebes zu erwarten, ist die/der Erziehungsberechtigte/sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Schule abzuholen. Dies gilt auch, wenn sich während der Betreuungszeit zeigt, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen kann.